



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXX. Anna von Wenckstern legirt Kapitalien zum Besten der Kirchen
und Schulen zu Neustadt-Salzwedel, am 28. März 1570.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

vettern vnd Brüdern zu rechtem menlichen Lehnen vnd in gefamte Hand — geliehen haben — das schloß Augern — — auch mit den Dörfern und Dorfsteten — nemlich mit dem Blecke Augern und mit den Dörfern Palnitz, Castell, Wentorff, Mackedell, Kenerde, Cobbell und fandtforde — — das Dorf Hohenwarsleben, den Hoff zu schricke, das Dorf Vardeleben mit einem freyen satelhof zu Bardeleben, mit sieben Hufen Landes, einen freyen Hoff zu fambswegen mit 6 hufen Landes, mit der feldmargk Detzell — die feldmargk Dorst — auch einen hof und garten zu Neuenhaldensleben — mit der Feltmargk Rambstedt, Lutkaw und Vtze, sechste halb hufe Landes auf dem Domschleber Felde und neun schock geldes in der schenke zu Domschleben, eine hufe Landes vñ Zibbeker Marke, sambt 8 schilling mit der huffe wische mit der gerechtigkeit an der Marke Briest und an dem dorffe Jerichleben, dazu das schloß Aldenhaußen — mit der Mollen zu Botmerstorff und mit der feldmargk Graffendorf, das Dorf satuelle mit dem kirchlehn und der dorffstete Lubberitz — so Joachim v. d. Sch. zu fambswegen denen von Aluensleben abgekauft — — Geben zu Wolmerstedt, Freitags nach simonis et Judae 1568.

Von einer Abschrift im Wehendorfer Archiv.

Anmerk. Die übrigen später ausgestellten Lehnbriefe unterscheiden sich hinsichtlich der Lehnstücke gar nicht, in einem frühern von 1555 fehlen die Dörfer und Marken Samuel und Lübbritz, die erst nach diesem Jahre zugekauft sind.

CDLXXIX. Kurfürst Joachim belehnt Levin von der Schulenburg mit dem halben Dorf Deutsch- oder Sieden-Langenbeck, am 3. September 1569.

Wir Joachim — bekennen — Als der halbe Theil an dorff Teutsch-Langenbecke uns zugehörig und zu unserm Closter Damcke gelegen, und der andere halbe Theil — allen v. d. sch. zu Betzendorff zuständig und solchen Theil unser Hauptmann der Altenmarcke, Rath und lieber Getreuer Levin v. d. sch. mit Unser Bewilligung von gemelten v. d. sch. seinen Vettern an sich gebracht, Das wir demnach — in betrachtung vielfältiger, unterthäniger getreuer dienste, welche Uns — Levin — bisher erzeiget — und aus besondern Gnaden, damit wir Ihme von deswegen geneigt, Ihm und seinen — Erben solchen unsern halben Theil am Dorffe Teutschen Langebeck mit allen seinen herrlichkeiten und freyheiten an Ober und Nieder Gerichten, Kirchlehn, Zinsen, Pächten, Diensten, Zehenden, Rauchhünern und allen andern Einkommen und Nutzungen — eigenthümlich übergeben, abgetreten und zu rechten Mannlehn verliehen haben — — Urkundlich — Netzlingen sonnabends nach Aegidii. — Tausend fünffhundert darnach im Nein und sechzigsten.

Joachim Kurfürst.

Von einer Abschrift in Schul.-Archiv zu Pr. Salzwedel.

CDLXXX. Anna von Wenckstern legirt Kapitalien zum Besten der Kirchen und Schulen zu Neustadt, Salzwedel, am 28. März 1570.

Wir Burgermeister vnd Rathmänner der Neustadt Salzwedel bekennen, — das wir der Erbarn vnd Vieltugendfamen Annen v. Wenckstern, Matthias v. d. sch. nachgelassen Wittwen
Haupttheil I. Bd. VI.

Ihren Erben — — rechter — unablässlicher schuld schuldig worden vnd Fünff hundert Gulden an guter grober Münze, die sie uns in einer ungetheilten summa baar überentrichtet und bezahlet — — Und geloben darauf vor uns und vnserer Nachkommen bey unsern Ehren guten Treuen und Glauben, das wir — die Hauptsumma — jährlich auf St. Nicolai Tag mit 25 Gulden — dergestalt, wie es die gemelte Wittfrau verordnet von unserer Stadt Rathhaus bereitesten vnd gewisesten gütern Einkommen und Nutzungen wollen verzinzen. — Als sollen und wollen wir unsern Predigern, so zu St. Ilseben wöchentlich predigen, alldieweil dieselben wegen solcher wöchentlichen Predigt mit geringer Befoldung versehen, damit demnach nichts desto weniger die Predigt desto fleisiger möge bestalt und keine Woche möge überschritten oder nachgelassen werden, alle Jahr zu ewigen Zeiten den Tag St. Nicolai fünf Gulden Muntz davon vorreichen und entrichten. — Ferner sollen und wollen wir jährlichen und ein jedes Jahr insonderheit zehen Gulden Müntz zu unserer schule zu Ehren Gott dem Almächtigen alhie in der Neustadt Salzwedel anlegen und ausgeben, damit so künftiger Zeit andere fromme Gotsfürchtige Leute nach ihren Vermögen auch etwas dazu vermachen vnd verordnen, eine freye schule zu Ehren Gott dem Almächtigen vnd der gemeinen Jugend zum besten möge angerichtet werden. — Die andern übrigen zehn Gulden aber sollen wir unsern beiden Predicanten alhir in der Neustadt des einem jeden jährlich fünf Gulden vorreichen und austheilen. Da aber derselben einer nach dem Willen Gottes todes halber abgehen vnd versterben würde, als soll derselben nachgelassene Wittwe sothane zehn Gulden, so lange sie im Wittwenstande verharren und in der Stadt Salzwedel bleiben und wohnen wird, jährlich auf den Tag St. Nicolai gegeben vnd vorreicht werden. Da aber beide Predicanten versterben würden, als sollen derselben beiden gelassene Wittwen, so sie sich dergestalt wie vorherührt, verhalten werden, die 10 Gulden gleichmäsig unter sich theilen. Im fal aber sie wieder zum Ehestand griffen oder sich sonst von Salzwedel begeben, gleichfalls da sie mit Tode abgehen würden, sollen sothane 10 Gulden jährliche Zinsen an die Prediger, so in der vorigen verstorbenen stelle verordnet vnd angenommen worden, wiederum kommen und fallen und nach dero Absterben gleichfalls ihren Wittwen wie vormeldet jährlich verreicht werden. So lange aber eine Predicanten Wittwe übrig und im Wittwenstande verharren wird, sollen derselben die gemelte 10 Gulden alle wege gefolgen, die wir — alle Jahr — am Tage St. Nicolai entrichten vnd bezahlen sollen.

Doch hat sich vorgemelte Wittfrau vorbehalten, jetzgedachte 10 Gulden 5 Jahr lang von dato angerechnet jährlichen zu ihren Händen zu nehmen und ihres Gefallens in die Ehre Gottes zu wenden.

Es sollen und wollen auch wir und unsere Mitgenanten berührte 25 Gulden Zinse jährlichen zu ewigen Zeiten, wie oben gemeldet, allewege auf St. Nicolai Tag vorherührten Personen ohne einig säumen voreichen und austheilen lassen und auf selirste künftigen St. Nicolai Tag dieses jetzt laufenden 70 Jahres mit der ersten Zinsgebung anfangen, auch solche Zinse zuvor und ehe wir andern vnsern Gleubigern einige Zinsen abgeben, jährlich entrichten und ablegen. Da aber wir — säumig würden oder auch die Zinsen dergestalt — wie hievor vermeldet, nicht ausgeben und also in vorherührter Verordnung Aenderung machen und fürnehmen würden — — als hat sich obgedachte Wittfrau vor sich, ihre Erben — auf den Fall volle Gewalt und Macht hiemit vorbehalten, das sie, ihre Erben — ohne einige Loskündigung die 500 Gulden Hauptsumme von vns oder vnsern Nachkommen wiederum abfordern und an andere Oerter ihres Gefallens und Gelegenheit nach wiederum in die Ehre Gottes — austhun und hinwenden möge. — — Da wir oder unsere Mitbemeldete auf den Fall oberwehnter Wittfrau — die Hauptsumma zusampt den hinterstelligen Zinsen, so wir noch nicht entrichtet hetten, auf ihr Erfürdern also fort nicht wiederum abgeben und erlegen und also säumig darin befunden würden, so geben Wir — gemeldter Wittwen — in Kraft dieses Briefes volle Macht und Gewalt, unsere

Stadt Bürger und Einwohner haab und Güter, beweglichen und unbeweglichen, innen und außserhalb der Stadt belegen oder wo die sonst angetroffen werden, als hätten sie dieselben Recht erfanden — aufzuhalten, zu arestiren, zu bekümmern, einzunehmen, die zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen oder sonst ferner zu versetzen, zu verpfänden und zu verkauffen und sich daran der Bezahlung der 500 Gulden Müntz Hauptsumma, hinterstelligen Zinsen und beweislichen Schaden und Unkosten zu erholen und zu ergetzen, mit verziehung aller Hern Schutz, schirm, Geboth und Verbot auch frey und Gerechtigkeiten sampt aller und jeder Ordnung und Statuten und Satzung auch behelf Geistlicher oder Weltlicher Rechte. — — —

Des zur Uhrkund haben wir — unser Stadt Siegel an diesen Brief hängen lasen, der gegeben zu Salzwedel, am Dingtage in den heiligen Ostern — im tausend funfhundertsten darnach der wenigen Zahl im siebenzigsten Jahr.

Aus dem Schut. Copialbuch.

CDLXXXI. Abschied der von der Schulenburg auf gehaltenem Tage zu Betzendorff, am 4. September 1570.

— Nachdem alle v. d. sch., beide des alten vndt Jungen Parts, sich — dato — zu Betzendorff — verglichen — das sie Ires geschlechts nothwendige — sachen — bereden — wollen, Inmassen den vf der alte Parth Christoph der Elter, Jacob Oberster, Christoph Probst zu Distorf, Er Leuin Thumbprobst zu Huelberge, Jürgen Albrechts feel. Sohne, Wedige vndt Joachim gebudere, Fritzen feel. sohne, Buffe vndt Fritze Hanfes feel. sohne, Tonnies, Er Christoff Thumbherr zu Huelberg vnd Daniel ouch Heinrich vndt Christoff gebruder Fritzens feel. sohne; aber wegen des Jungen Parts Joachim Reicharts feel. sohn vff Löckenitz vndt Lubbenow, Werner hauptman der aldenmarke, vndt Werner Hanfes feel. sohn, alle gevetter vndt bruder v. d. sch. allhir erschienen — vnd vordragen vndt vffs Papier zu bringen befohlen.

1. Weil sich befindet, das die brieff vndt siegel, dem ganzen geschlecht angehörig, hin vndt wieder zerstreut, auch etzliche vorkommen sein möchten, wird vor gut angesehen, das ein Ider Vetter in eides statt vndt vermittelt des Eides, so er vf den kunftigen Burgfrieden schweren soll, alle brief vndt siegel gemeinen geschlechts angehörig zwischen dato vndt den sonntag Misericordias Domini des neftkünftigen ein vndt siebentzigsten Jahres wiederumb einstellen, dazu den beide Parte drei Irer vettern verordnet, Nemlich auf das alte Parte Wedige, Tönniusfen vndt Danieln vndt vf das Junge teil Wernern heuptmann, Wernern Achims feel. son vndt Werner Hanfes Son, die solche brieff vndt siegel von den andern, so dieselben einbringen würden, empfangen vndt dan den Vettern sembtlich vff negefter Zusammenkunft ferner behendigen mochten. Wo auch einer oder mehr mit dobei zu feinde vorhindert wurde, sollen die andern nichts desto weniger darinnen zu verfahren berechtiget sein.

2. Befindet sich auch, das die guter den kirchen, dem Calande, elenden Gulden vndt siechenhaufe alhir zu Betzendorff vndt Apenborch zustendig fast verkommen vndt eines theils eingezogen sein sollen, welches doch vff erkundigung stehet, ist von den Vettern bewilliget, das ein Ider was er sich entfinnen könnte, das er derselben guter haben möcht, weil dieselben einmal in gottes ehren gegeben, wiederumb gutwillig abtrete vndt der kirchen vndt hospital wiederumb zukeren sollte. Ob